

der Deutschen Demokratischen Republik

1951

Berlin, den 6. März 1951 j Nr. 28

Tag

Inhalt

Seite

28. 2. 51 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

151

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 28. Februar 1951

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) wird zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ 1

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

(1) Die Verordnung vom 15. Februar 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 107) — im Folgenden kurz „Verordnung“ genannt — behält die bisherige Pflichtablieferung der im § 1 der Verordnung angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei. Die Ablieferungspflicht regelt sich nach der Verordnung auf folgende Weise:

- a) auf Grund der Veranlagung mittels Ablieferungsbescheides (nach den §§ 6 bis 9 der Verordnung),
- b) auf Grund von Verträgen (nach dem § 11 der Verordnung).

Die näheren Bestimmungen für Zuckerrüben, Obst einschl. Wildfrüchte, Tabak, Heu, Faserpflanzen, Häute und Felle und andere tierische Rohstoffe einschl. Seidenkokons, Wolle, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen werden besonders geregelt.

(2) Unter die Bezeichnung Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Kartoffeln fallen sowohl die Konsum- als auch die Saatguterzeugnisse. Für die Ablieferung von Gemüse gilt die Verordnung vom 23. November 1950 über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 1172) samt der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. Dezember 1950 (GBl. 1951 S. 13) in der Fassung der Berichtigung (GBl. 1951 S. 56), sofern nicht in der Verordnung eine andere Regelung getroffen wurde.

(3) Die bisherige Ablieferungspflicht für Stroh entfällt. Der Aufkauf von Stroh und die Ablieferung von Korbweiden werden in einer besonderen Anordnung geregelt.

§ 2

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung

(1) Der Umfang der Pflichtablieferung bei pflanzlichen Erzeugnissen wird nach den Flächen errechnet, die nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in den Anbaubescheiden festgelegt sind, bei tierischen Erzeugnissen nach den landwirtschaftlichen Nutzflächen, die in der Bodenbenutzungserhebung nachgewiesen sind (vgl. §§ 11 und 12 dieser Durchführungsbestimmung).

(2) Zur landwirtschaftlichen Nutzfläche einer Wirtschaft einschl. der gepachteten Flächen gehören:

- Ackerland,
- Gartenland einschl. Hausgärten,
- Wiesen und Weiden.

Forsten, Holzungen, Ödland, Moorflächen, Abbau- und Unland, Gewässer, Gebäude- und Hofflächen, Privatwege und Parkanlagen zählen nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche.

(3) Bei der Veranlagung tierischer Erzeugnisse werden zur Förderung des Anbaues von Saatgut und Spezialkulturen von der landwirtschaftlichen Nutzfläche abgesetzt:

- a) vertragsgebundene Anbauflächen von Tabak, Faserlein, Rolandfaserlein und Hanf;
- b) Saatguterzeugungsflächen sämtlicher Kulturen in den Anbaustufen Zuchtgartenelite, Super-Superelite;
- c) Stecklings- und Samenträgerflächen von Zuckerrüben, Futterrüben, Kohlrüben, Herbst- und Futtermöhren, Futterkohl;
- d) Samenträgerflächen aller Futterpflanzen (sämtliche Kleearten, Luzerne, ein- und mehrjährige Gräser, Futtererbsen einschl. Peluschken, Ackerbohnen, Wicken, Süß- und Bitterlupinen, Sojabohnen, Serradella);
- e) Stecklings- und Samenträgerflächen sämtlicher Gemüsearten einschl. Blumen- sowie Spargel- und Jungananlagen;
- f) geschlossene Obstanlagen, Erdbeerkulturen, Baumschulen, Rebland sowie Anbauflächen von Korbweiden, Heil-, Duft-, Gewürz- und Zierpflanzen.

§ 3

Zu § 2 der Verordnung

(1) Der § 2 der Verordnung legt den Personenkreis fest, der für die Erfüllung der Ablieferungspflicht verantwortlich ist. Zu den Personenvereinigungen privaten oder öffentlichen Rechts (juristische Personen) gehören u. a. volkseigene Vereinigungen, Be-